

Übersicht der Rechtsverletzungen

- RV1 Befangenheitsantrag nicht angenommen
- RV2 Neun Monate Untätigkeit
- RV3 Rausdrängung des KV aus der Weltanschauungserziehung, Durchsetzen von Religion
- RV4 Anträge des KV u.a. zur Tatbestandsberichtigung wurden zurückgewiesen, Fehler in den Begründungen des Beschlusses vom 25.11.2014 wurden vom AG nicht eingesehen
- RV5 Rausdrängung des KV aus der Erziehung, Übergabe aller Schulbelange an die KM
- RV 6 Übertragung der Personensorge: **Diese Rechtsverletzung ist die erheblichste**
- RV7 Lange Verfahrensdauer
- RV8 Gehörsrügen: zu kurze gesetzliche Frist
- RV9 Erste Antrags- und Gehörsrügenzurückweisung
- RV10 Abweisung Zweite Gehörsrüge
- RV11 Verfassungsgericht-Abweisung

(In diesem Text ist das Kleingedruckte nicht im Formular, die Abkürzungen sind im Sachverhalt angegeben)

Der KV rügt im ganzen Verfahren, dass die Gerichte die Eltern ständig polarisiert dargestellt haben, statt Lösungsvorschläge, z.B Mediation durchzusetzen. Es ist bei allem zu berücksichtigen, dass die Rechte des Kindes auf seine Eltern verletzt wurden, danach auf die Rechte des KV.

Die Rechtsverletzungen

RV1

Art.6.1 und § 406 II ZPO iVm

Befangenheitsantrag nicht angenommen

Der KV hat die Gutachterin als ungeeignet und befangen abgelehnt, weil sie methodisch nicht nachvollziehbar operiert und sich nicht schlüssige Feststellungen getroffen hat. Der Beschluss des AG vom 27.9.2013 (S 25) lehnte den Befangenheitsantrag ab, beauftragte keinen Zweitgutachter, sondern nur eine ergänzende Stellungnahme derselben Gutachterin.

Der KV hat in der Stellungnahme vom 28.3.13 (S13) unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass **er die Gutachterin als ungeeignet und parteiisch und damit als befangen abzulehnen beantragte.**

Er hat als Zweitgutachter namentlich daher einen anderen Sachverständigen benannt. (S13)

Dass er dabei weder den entsprechenden ZPO - Paragraphen § 406 II benannt hat, noch den Antrag ausdrücklich als Befangenheitsantrag bezeichnet hat, ist dabei unerheblich.

Auch die Sachverständige selbst hat die Eingabe des KV als Befangenheitsantrag offenkundig ausgelegt, insofern sie eingangs ihrer ergänzenden Stellungnahme erklärt hat, sie sehe sich nicht als befangen oder als parteiisch (S 26 Mitte und S 30 oben) an. Daher hätte die Eingabe des KV als Befangenheitsantrag gewertet und darüber auch entsprechend in seinem Sinne entschieden werden müssen. Auf den negativen Bekanntheitsgrad der GWG und der Gutachterin hat der KV in seinem Antrag hingewiesen (S22 ab Zeile 5). Die Kritik gegen die Gutachterin richtet sich unter anderem auf ihre unwissenschaftliche Vorgehensweise.

RV2 (und unten RV7)

Art. 6.1

Neun Monate Untätigkeit

Dies war keine angemessene Frist zwischen Fertigstellung der Gutachtenergänzung am 4.12.13 (S40) bis zur nichtöffentlichen Sitzung am 11.9.2014 (S41). Auch an anderen Stellen des Verfahrens gab es Verzögerungen, das gesamte Verfahren dauerte zu lange.

RV3

Art.8, Art.2, Art. 6 und Art.14

Rausdrängung des KV aus der Bildung mit Bezug auf die Weltanschauung, Alleinrecht an die KM Vorzug des Religionsunterrichts vor dem Ethikunterricht

Der Beschluss des AG vom 8.10.14 (S52) verletzt Art. 8.2 insbesondere in Kombination mit Art.2 des Zusatzprotokolls und dem Bildungsrecht, wird dem Kind eine einseitige Erziehung zuteil, der KV wird aus der Bildung ausgeschlossen, was gegen Art.14 verstößt.

Die Begründung des Beschlusses enthält keine der Ausnahmen im Art.8.2, die dazu führen könnten, die Eltern unterschiedlich zu behandeln. Zudem enthält sie teils Unrichtigkeiten, teils unrichtige Gegenüberstellungen, und ist von da her ein Verstoß gegen §6, auf (S54 oben): Angeblich hätten die Eltern nie zusammengelebt, was falsch war. Auf S55 Abs.3 geht der Richter einerseits davon aus, dass die Entscheidung über die Taufe zwischen den Eltern noch offen ist und andererseits, dass die Taufe schon vollzogen sei, was falsch war.

Mediation wurde ausgeschlossen, auch mit Bezug auf das Gutachten und der Gutachtenergänzung und langen Diskussionen zu Religion und Werten. Die Bereitschaft zur Mediation von der damit nicht zusammenhängenden „Religionsfrage“ abhängig zu machen und damit als prozesstaktisches Instrument einzusetzen, bewies, dass die beharrliche Weigerung zur Mediation durch die KM allein obstruktiv zu erklären war. Diesen untauglichen „Einigungsvorschlag“ durch die KM hätte ein unparteiisches, den Grundätzen fairer Verhandlungsführung folgendes und die Interessen beider Parteien berücksichtigendes Gericht der KM gegenüber als nicht sachgerechten Vorschlag zurückweisen müssen.

Zudem wurde die von der Gutachterin wegen der psychischen Erkrankung der KM notwendig erachtete Einbindung der KM in ein Helfersystem (S6 unten) nicht einmal der Erwähnung für wert befunden, geschweige denn vom Gericht empfohlen oder angeordnet.

Zu bemerken ist auch, dass eine Gutachterin nicht zu einer Stellungnahme zu Religion und Religionsunterricht beauftragt werden darf, weil die entsprechende Entscheidung nur den Eltern zusteht. Artikel 2 bezieht sich auf Bildung, und zur Bildung gehört die Offenheit und nicht das Hinzerren zu irgendeiner parteiichen Weltanschauung, wie sie eine bestimmte Religion vorschlägt. Ethikunterricht entspricht dem Bildungsideal, deswegen hätte die Entscheidung hierüber dem KV gegeben werden müssen.

Die positiven Vorschläge des KV, den Umgang bez. des Kindes stets im Einverständnis mit der KM und dem Kind zu gestalten, ohne durch einen unbeweglichen 14-Tage-Rahmen mit bestimmten Tagen das Kind zu gängeln, hat der Richter K durchgehend abgelehnt.

Der Richter K bestand vielmehr auf einer starren terminlich festgelegten Umgangsregelung, alles andere sei unmöglich. **Durch seinen jahrelangen Verzicht auf die Wahrnehmung des Umgangsrechts mit Rücksicht auf H hat der KV zudem auch den angeblichen Mangel „fehlender Empathie“ widerlegt, indem er sich dem Willen des Kindes gebeugt und auch der KM, die sich de facto stets gegen jede Art der Ausübung des Umgangsrechts gestellt hatte, insoweit gegen seine Überzeugung nachgegeben hatte.**

Dagegen hat die KM durch ihr Prozessverhalten die von der Gutachterin festgestellten Eignungsmängel demonstrativ bestätigt.

Mit Bezug auf die auf das Kind zu vermittelnde Wertvorstellungen begründete der Richter sich darauf, dass Wertvorstellungen der KM im evangelischen Religionsunterricht wahrgenommen würden, der KV aber sozusagen

keine Wertvorstellungen hätte. (S57 Abs.2)

RV4

Art6

Anträge des KV vom 30.10.14 u.a. zur Tatbestandsberichtigung wurden am 25.11.2014 zurückgewiesen, Fehler in den Begründungen des Beschlusses vom 8.10.2014 wurden vom AG nicht eingesehen

Vier Anträge des KV (S 61-77) wurden allesamt am 25.11.14 (S80) zurückgewiesen, teils aus formellen Gründen, teils mit der Bemerkung, es handle sich hierbei nicht um offenbare Unrichtigkeiten, ohne auf die einzelnen Unrichtigkeiten einzugehen. Derartige Sätze sind Universaltargumente und können deswegen nicht berücksichtigt werden. Die Ablehnung des AB bezog sich außerdem darauf, dass die Vorschrift des § 320 ZPO nur für die streitige Gerichtsbarkeit gelten würde und in – dem damals noch geltenden FGG – keine Entsprechung finden würde. Zwar ist der § 320 ZPO dem Wortlaut nach auf den Tatbestand von Urteilen anzuwenden. Nach einhelliger Auffassung war zu dieser Zeit die Vorschrift aber nicht nur auf Urteile der streitigen Gerichtsbarkeit anwendbar, sondern auch im Bereich der freiwilligen und Familiengerichtsbarkeit auf solche Beschlüsse, denen eine mündliche Verhandlung vorausgegangen ist. (BayObLGZ 89, 551 Saenger Kommentar ZPO 320 Rz 2).

Es handelt sich bei den o.g. Passagen auch um wesentliche und entscheidungserhebliche Feststellungen, weil u.a. - ohne Berichtigung - der fälschliche Eindruck aufrechterhalten wurde, der KV hätte bis zur Trennung der Parteien im Jahre 2008 mit der Erziehung des Kindes nichts zu tun gehabt. Wenn die Behörde sich mit den Anträgen und deren Begründung befasst hätte, hätte der Beschluss zu Gunsten des KV ausfallen müssen.

RV5

Art.8, Art.2 und Art.14, ferner Artikel 6

Rausdrängung des KV aus der Bildung, Übergabe aller Schulbelange an die KM

Der Beschluss des OLG vom 2.4.15 (S116) verletzt Art. 8.2, mit Bezug auf weiterführende Schulen einschließlich notwendiger Angaben, z.B. Sprachen usw. Die Elternrechte, des KV wurden missachtet, ohne Grund wie von Art. 8.2 gefordert, auch wegen Art.2 des Zusatzprotokolls, dort dem Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder wird der KV für alle Zeit mit diesem Beschluss ausgeschlossen, was zudem gegen Art.14 verstößt.

Schule und Gericht konnten die gemeinsamen Entscheidungen auf den Formularen der KM (126-131), die so unterschiedlich nicht waren, und später hätten geklärt werden können. § 1671 Abs. 1 Nr. 2 BGB (S 119 unten) war wegen der Unverhältnismäßigkeit nicht anzuwenden, andere Argumente des OLG waren untauglich, wobei bemerkenswert ist, dass die einstweilige Anordnung im Beschluss begründet wird (S120 Mitte), im Tenor jedoch die unbefristete Wegnahme des Rechts steht, dies ist gegen 8, 2 des Zusatzprotokolls sowie Artikel 14 ist und Art. 6.

Auch mit Blick auf die im Artikel 8.2 bemerkte Gesundheit des Kindes ist nicht durch diese Schulentscheidung betroffen, und Bemerkungen zu der Zukunft des Kindes fehlen in der Begründung, eine undifferenzierte Angabe des Wortes Kindeswohl hat in so einer Begründung nichts zu suchen. Kindeswohl vs. Kindesgefährdung kann offensichtlich durch die Schulwahl nicht betroffen sein. Und Förderung des Kindes wird einschlägig vom Kindeswohl getrennt. Eltern, die ihr Kind nicht genügend fördern wird ihr Kind nicht weggenommen. Im Gutachten wurden dem KV gute Förderkompetenzen zugesagt (S 10). Auch der Mangel an Kommunikation (S120), der gemäß Gutachten von der KM verursacht wird (S31 unten), wird ungerechtfertigterweise gegen den KV verwendet, auch mit Aussagen, so als wären beide Eltern nicht fähig dazu.

RV 6

Art.8, Art.2 ferner Artikel 6 und Artikel 14

Übertragung der Personensorge (das ist die vollständige Sorge mit Ausnahme des Finanziellen) mit dem Beschluss des OLG vom 12.1.16 (S153), beglaubigt am 4.1.2017 (S218),

danach zugestellt, verletzt Art. 8.2, indem er der KM die Personensorge für das Kind überträgt. Damit hat die Behörde in die Elternrechte des KV eingegriffen. Es war dafür kein Grund vorhanden wie von Art. 8.2 gefordert. Insbesondere in Kombination mit Art.2 des Zusatzprotokolls, dort dem Recht der Eltern auf die Erziehung ihrer Kinder. Der KV wurde unbefristet ausgeschlossen. Die Begründung des Beschlusses enthält keine der Ausnahmen im Art.8.2, die dazu führen könnten, die Eltern unterschiedlich zu behandeln. Der Beschluss verletzt den Grundsatz des geringstmöglichen Eingriffs in Elternrechte. Die grundsätzliche Erziehungskompetenz des KV wurde im Gutachten S10 „nicht wesentlich besser“ gesehen, also doch ein wenig besser.

Gegen Art. 14 verstößt der Ausschluss des KV aus der Personensorge, weil der gemeinsamen Sorge die gebührende Würdigung zugemessen wurde (S158 oben). Die Diskriminierung geschieht wegen eines beim KV nicht vorliegenden sonstigen Status Art. 14. Diesen Negativ-Status hat der KV gerade durch die Verkettung vieler Negativelemente für den KV mit Positivelementen für die KM, zudem indem das hoch ragende Wort Kindeswohl als Universalargument über allem stand.

Bildung

Von der Elternautonomie mit Bezug auf die Bildung allgemein wurde nicht im geringsten gesprochen. Statt dessen wurden Diskussionen geführt, die vom Wichtigen wegführten. Die Schulbestimmung des RV5 wurde hiermit verfestigt.

Der KV trat für wertneutralen Ethikunterricht ein, dieser wurde nicht wie im AG-Beschluss explizit verhindert, hier wurde er im Zuge der Übertragung der Personensorge erneut verworfen, immer nur Religion wurde in den Begründungen als Wert dargestellt, so als ob der KV keine Wertvorstellungen hätte. Säkularität wurde nicht thematisiert.

Umgang

Mit der Übertragung der Personensorge wurde die KM auch mit Bezug auch den Umgang gestärkt und tat absolut nichts, um den Umgang zu gewährleisten, was der Richterin vorhersehbar hätte sein müssen, mit Blick auf die übliche Umgangsvereitelung (z.B. S221) Beim letzten eintsweligen Umgangsverfahren wurde dem KV versichert, dass der Umgang auch im Hauptverfahren geregelt würde. Gerade der Hass der KM bleibt bestehen und ist der Grund dafür, dass das Kind keinen Umgang mit dem KV haben kann, und weil die KM immer wieder Bedingungen stellt.

Ständiger falscher Vortrag, dass Streit „zwischen“ den Eltern vorliegen würde, und Mediation unmöglich sei

Zur Begründung im Beschluss wurde angeführt, dass ein sich ständig fortsetzender Streit über die Kindesentziehung das Kindeswohl gefährden würde. Diesen „fortgesetzten Streit“ hatte der KV aber gerade gering zu halten versucht, da er salomonisch auf sein Umgangsrecht verzichtete, um das Kind keinen Konflikten auszusetzen.

Dass die KM dagegen die mehrfach empfohlene Mediation beharrlich verweigert hatte, hätte die Richterin anerkennen müssen als beachtlichen charakterlichen Erziehungsmangel der KM, welcher der „fehlenden Bindungstoleranz“ im Gutachten geradezu korrespondiert.

Das Verhalten der KM hätte dem OLG klarmachen müssen, dass die Ursache für den fortdauernden Elternkonflikt in der Person der KM lag, die sich gegen eine Mediation widersetzte, mit der unschlüssigen Behauptung „das bringe ja doch nichts“.

In den Gründen des Beschlusses wird die besagte Haltung der KM ohne jegliche Kritik mit den Worten wiedergegeben „die KM konnte sich zur Mediation nicht bereit erklären“, womit die Richterin für die sowohl unverständliche wie auch obstruktive Haltung der KM sogar noch

Verständnis zeigte.

Das OLG Brandenburg hat in einem Parallellfall zu der gleichen Problematik ausgeführt: „Dass es auch in Zukunft immer wieder Auseinandersetzungen zwischen den Eltern geben kann, rechtfertigt eine Ablehnung gemeinsamer Sorge nicht. Dass gemeinsame Entscheidungen nur mühevoll und nach langwierigen und eventuell unerfreulichen Diskussionen erreicht werden können, spricht nicht gegen gemeinsame Sorge.“ Das OLG Brandenburg kam daher zu der Überzeugung, dass die Mutter sich weniger von Kindeswohlinteressen leiten ließ als von der Motivation, den Kindesvater zu demütigen und nach ihrem Gutdünken über das Kind zu verfügen. Durch der Vater-Kind-Beziehung und die Tendenz der Mutter, den Vater möglichst auszublenden, sei das Wohl der Tochter gefährdet. Die Haltung der Mutter verstärke den Loyalitätskonflikt des Kindes und setze es unter Druck. Deshalb sei das Aufenthaltsbestimmungsrecht vorläufig auf den Vater zu übertragen, dessen Verhalten bislang keinen Anlass zu Zweifeln an seiner Bindungstoleranz gegeben habe.

Da die Richterin Kummer-Sicks sich in direktem Widerspruch zu dem OLG Brandenburg befand und gegen die Europäische Resolution 2079 vom 2.10.15 verstieß, hätte die Revision zugelassen werden müssen.

Umkehr des Rechtslage zu Gunsten der KM durch die Richterin

Die Richterin des OLG Frankfurt hat sich demgegenüber auf die höchstrichterliche deutsche Rechtsprechung berufen, die einen „Vorrang“ des gemeinsamen elterlichen Sorgerechts vor dem alleinigen Sorgerecht als nicht gegeben ansah. Diese Stelle, die von der Richterin zitiert belegt wurde, war in 2003 und wurde nachher von der Gesetzgebung revidiert. Der erste Rang steht immer den Eltern zu.

(§2 Satz 2) Es kann jedoch während bestehender Ehe von keinem Elternteil ohne die Zustimmung des anderen bestimmt werden, daß das Kind in einem anderen als dem zur Zeit der Eheschließung gemeinsamen Bekenntnis oder in einem anderen Bekenntnis als bisher erzogen, oder daß ein Kind vom Religionsunterricht abgemeldet werden soll.

ggü BVerfG, 18.12.2003 - 1 BvR 1140/03

(§6) Die vorstehenden Bestimmungen finden auf die Erziehung der Kinder in einer nicht bekenntnismäßigen Weltanschauung entsprechende Anwendung.

Was alles nicht berücksichtigt wurde, zusammengefasst

Mit diesem Beschluss wurde ein Zeichen gesetzt, wie einfach eine KM das Sorgerecht ganz bekommen kann.

Sie braucht nur das Kind für sich allein haben zu wollen (genügend Opposition auf Dauer gegen den KV zu haben, den Umgang möglichst gering zu halten, ihn dann noch zu vereiteln, möglichst alles allein mit Bezug auf das Kind entscheiden und durchführen (Grundschulanmeldung und Anmeldung des Kindes, in der weiterführenden Schule ohne den KV, dort Religionsunterrichtsbestimmung), keine Mediation erlauben, so dass allein von der KM ausgehend ein Streit inszeniert wird. Dann kamen und kommen die Gerichte über die Zeit hinweg zwangsläufig in einem 8 Jahre sich dahin schleppendem Verfahren zum Schluss, dass da ein Streit besteht, gegen den sie nicht ankommen. Der KV hat dies im Internet beschrieben, es ist vorgesehen, das ganze Verfahren der breiteren Öffentlichkeit zugänglich zu machen (www.allschau.de/sorge).

Das Gericht hat die kindschädigenden Momente, die von der KM ausgehen, unberücksichtigt gelassen bzw. sie zu Gunsten der KM umgekehrt, an denen der Gerichtsbeschluss nicht geändert hat:

der Loyalitätskonflikt, vor dem das Kind auch jetzt noch steht,

der Hass auf den KV „sehr problematische, negative emotionale Beziehung zum KV“ dargelegt und nachgewiesen (S 31 unten)), der unbewusst bei der KM genährt wird, und das dieses Problem mit

auf spätere Partner übertragen kann (siehe Übertragung in der Tiefenpsychologie),

die Kommunikationslosigkeit, die von ihr ausgeht in Kombination mit ihrer Opposition gegen Mediation,

der von der KM unmöglich gemachte Umgang mit dem KV mit dem Loyalitätskonflikt. Die schwierige Lage des Kindes zeigt die Gutachterin aus S34: „Der letzte Vorschlag des Kindesvaters, dass das Kind eine Therapie benötige, um die schwierige Situation auszuhalten, kann als konstruktiver Vorschlag aufgegriffen werden.“

Das Verhalten der KM hätte dem OLG klarmachen müssen, dass die Ursache für den fortdauernden Elternkonflikt in der Person der KM lag und ihn dort angehen müssen, also an seiner Ursache.

Was alles nicht berücksichtigt wurde, ausführlich

Mit dem Beschluss wurde gegen die Europäische Resolution 2079 vom 2.10.15 verstoßen. Denn die Resolution sieht eine paritätische Betreuung des Kindes vor und verbietet damit die einseitige Bevorzugung eines Elternteils, hier also der KM. Sicher mag der KV sich in mit vielen Schreiben verzettelt haben, das OLG hat jedoch das Wesentliche unberücksichtigt gelassen und damit unter den Tisch gekehrt, die Realität vereinfacht und falsch dargestellt. Wenn das Wesentliche berücksichtigt worden wäre, wäre der Beschluss anders ausgefallen. Folgendes wurde verkannt bzw. nicht im Beschluss berücksichtigt

Haltung der KM

Die KM wollte das Kind allein erziehen, was sie auch bei den zwei anderen Kindern von verschiedenen Vätern erreichte.

Genügend Opposition auf Dauer gegen den KV.

Darstellung eines nicht besonders spezifizierten Streits.

Den Umgang möglichst gering halten, Vierzehntage-Umgang, zusätzlich Umgangsvereitelung.

Grundschulanmeldung ohne den KV.

Mitteilung einer Entscheidung für Religionsunterricht oder Ethikunterricht nur im Termin der nichtöffentlichen Anhörung S

Anmeldung des Kindes zu einer weiterführenden Schule ohne Information des KV durch die KM.

Durchgehend keine Mediation erlauben.

Psychose der KM

Die G. hat bei der Prüfung der Erziehungseignung und -fähigkeit der KM deren unstreitig vorkommende krankheitsbedingten Defizite ihrer Krankheit im Bereich der Schizophrenie, schizotype und wahnhaftige Störungen (F20-F29) nur bestätigt. Es handelt sich um eine Psychose, für die es leider keine Heilung gibt.

Die Gutachterin verharmloste die krankheitsbedingten Defizite. Insbesondere muss jedoch zusätzlich zu den Schüben noch auf die Verarmung des sprachlichen Ausdrucks und das desorganisierte Denken der Betroffenen hingewiesen werden.

Ursache des Konflikts bzw. des Elternstreits der Hass der KM

In der ergänzenden Stellungnahme der Gutachterin hin wurde ein weiterer schwerwiegender Mangel in der Erziehungseignung der KM dokumentiert, nämlich die „sehr problematische, negative emotionale Beziehung zum KV“ dargelegt und nachgewiesen (S31 unten).

Diese von der Gutachterin ja also erkannte massive Animosität der KM zum KV hätte das Gericht veranlassen müssen, wenigstens zu überprüfen, ob diese negative Emotionalität zum KV nicht der eigentliche Grund dafür war, dass die KM einerseits den KV systematisch von der Kindessorge und dem Kindesumgang auszuschließen versuchte und sich andererseits sämtlichen Anregungen zu einer gütlichen Einigung oder einer Mediation beharrlich und grundlos verschlossen hatte.

So hatte der KV mehrfach darauf verwiesen, dass die massiven Parteistreitigkeiten erst nach der Trennung der Eltern aufgetreten waren, also auch ganz offensichtlich kausal auf die durch Trennungssituation hervorgerufene Enttäuschung und Frustration der KM zurückzuführen waren.

Verursachung von Loyalitätsschwierigkeiten und anderer Problemlagen beim Kind

Dass sich erst die an die Trennung anschließende negative emotionale Beziehung der KM zu dem KV auf das Kind eine negative Haltung dem KV hervorbrachte, hätte die Gutachterin anhand der Befragungen der Beteiligten und ihrer Versuchsanordnungen erkennen müssen und deswegen den offenkundigen Aspekt der Triangulierung (dysfunktionale Triade) mindestens thematisieren müssen.

Als weitere Berichtigung gab die Stellungnahme erscheint: „Es liegt zunächst eine ... Unfähigkeit (und) Unwilligkeit der KM vor, diese Spontaneität (im Umgang) zuzulassen. Diese partielle Einschränkung der Erziehungskompetenz wird auch nicht bagatellisiert.“ (S31 oben).

Kindeswohl-Kindeswille, hierbei wurde nicht genügend bzw. nicht differenziert

Der KV hat in seinen zahlreichen Eingaben mehrfach darauf hingewiesen, dass eine gerichtliche bzw. sachverständige Ermittlung des Kindeswohls sich nicht darin erschöpfen könne, die Kindesbefragung auf den „Willen“ des Kindes zu richten, also erziehungsrelevante Maßnahmen allein darauf zu untersuchen, wie diese sich auf das „Wohlgefühl“ des Kindes auswirken würden.

Es wird auch in der „Theorie“ d.h. in der Rechtsprechung, der Rechtslehre und der Kinderpsychologie unumstritten und zweifelsfrei anerkannt, dass sehr wohl ein Unterschied zwischen „Kindeswohl“ einerseits und „Kindeswille“ andererseits bestehe, und beide Inhalte streng voneinander zu trennen und für die Bewertung als kindeswohlförderlich oder nicht kindeswohlförderlich wenn nicht allein so doch maßgeblich auf das erste Merkmal abzustellen sei.

Kein Versuch die Lösung des Verfahrens von einer Mediation abhängig zu machen

Der von der Gutachterin dokumentierte Nachteil fehlender Bindungstoleranz der KM hätte seitens des Gerichts zu der Empfehlung führen müssen, zur Abhilfe geeignete Maßnahmen wie Mediation oder therapeutische Behandlung vorzuschlagen, und darzulegen, dass ein Kind, das allein mit einer derart kranken Mutter ist, schlechter dran ist, als ein Kind mit Vater und Mutter.

Statt dessen wurde diese Verweigerungshaltung seitens der KM zu jeglicher außergerichtlichen gütlichen oder einverständlichen Elterneinigung von der Sachverständigen parteiisch und fehlerhaft in einen „unlösaren Elternkonflikt“ umgedeutet.

Vortrag nebensächlicher Argumente gegen den KV

Der KV vermisst darüber hinaus jegliche tragfähigen und belastbaren Nachweise für die ihm unterstellte „fehlende Empathie“, und es gibt keinen Gerichtsfall, bei dem eine fehlende Empathie, wobei Empathie im Sprachgebrauch eher Frauen haben, so dass der Mangel dieser eine Bevorzugung des Frauseins manifestiert, und was die Erziehungsfähigkeit anbelangt, was eine Diskriminierung ist. Wenn die Empathie so stark fehlen würde, dann hätte dies dargelegt werden müssen, und die Kausalität zwischen dem Fehlen und der Erziehungsfähigkeit dargelegt werden müssen.

Ganze Übertragung, Verwerfen einer teilweisen Übertragung

Selbst das AG hatte erstinstanzlich erkannt, dass die Kommunikationsunfähigkeit der KM und deren fehlende Bereitschaft zur Abhilfe, kein Grund dafür sei, die Personensorge in Gänze auf die KM zu übertragen. (S59) Das OLG hat dieses Argument nicht gewürdigt.

Auch eine nur teilweise Übertragung der Sorge hätte auf nur einen der Elternteile bei gleicher Erziehungsfähigkeit nicht auf Dauer übergeben werden dürfen, und schon gar nicht auf die KM, die die Kommunikation und Mediation mit dem KV nachweislich verweigert hatte. Durch die Übergabe der Teilsorge an einen der Eltern wird dem anderen die Mitbestimmung in allem (Schule, Religion, faktische Bestimmung über den Umgang, faktische und einseitige Beeinflussung) durch den per Beschluss auf Dauer grundlos entzogen, weil dafür keine nachvollziehbaren Gründe angegeben wurden, und zudem gerade Gründe dagegen sprachen, die Teilsorge gerade der KM zu übergeben, die den Elternkonflikt maßgeblich verursacht hatte.

Mediation

Gerade um das Kind vor der ständigen Aufruhr der KM zu schützen hatte der KV auf die Ausübung des Umgangsrechts gänzlich verzichtet, auch mit der Hoffnung, dass die Gerichte dies erkennen würden.

Dass die KM dagegen die von Gerichtswegen mehrfach empfohlene Mediation beharrlich verweigert hatte, hätte von der RichterIn erkannt werden müssen als ein beachtlicher charakterlicher Schwachpunkt und Erziehungsmangel der KM, welcher der von der Gutachterin ermittelten „fehlenden Bindungstoleranz“ und „Hass

auf den KV“ korrespondiert.

Dies auch deshalb, weil die dafür von der KM angeführte Begründung zur Mediations-Verweigerung „das bringe ja doch nichts“ als absolut unschlüssig und nicht nachvollziehbar in den Raum gestellt wurde.

In den Gründen des OLG Beschlusses wird die besagte Haltung der KM jedoch ohne jegliche Kritik und Beanstandung mit den Worten wiedergegeben „die KM konnte sich zur Mediation nicht bereit erklären“, was sich gerade so liest, als ob die Richterin für die sowohl unverständliche als auch obstruktive Haltung der KM sogar noch Verständnis zeigte.

Weltanschauung scheinbar mit behandelt, jedoch Religionsbestimmung implizit mit übertragen

Dass das Thema der Religion statt des allgemeinen Begriffs Bildung bzw. Weltanschauung fortlaufend in der Begründung vorkommt, obwohl es damit nur beiläufig behandelt wurde, und als nicht treffenden Grund für die Aufteilung der Sorge benutzt wurde, hat der OLG-Beschluss der KM stillschweigend das Recht auf Religionsbestimmung und Taufe mit übertragen.

Die Frage des für und wider einer Teilnahme von H am Religionsunterricht – nach den Empfehlungen der Sachverständigen und des Jugendamtes „pro Religionsunterricht“ ausgefallen – hätte auch durch eine entsprechende Einzelweisung nach der Vorschrift des § 1666 a BGB durch das Gericht entschieden werden können und müssen, ohne dass wegen dieser Hauptstreitfrage der Eltern die Personensorge insgesamt auf die KM übertragen werden hätte müssen - diese Streitfrage hätte übrigens in dem Heimatland des KV in Luxemburg wie auch in Frankreich die Eltern gar nicht spalten können, weil in diesen Ländern der staatliche bzw. schulische Religionsunterricht seit langem abgeschafft ist. Insoweit wurde gegen das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs in die elterlichen Sorgerechte verstoßen.

Anlässlich der Befragung des Kindes zum Religionsthema hat die Gutachterin ermittelt, dass die Teilnahme am Religionsunterricht für H. nicht deshalb gewünscht wurde, weil sie sich etwa für das Thema Religion interessieren oder der Religionsausübung besonders zuneigen würde, sondern weil sie sich durch eine etwaige Nichtteilnahme am Religionsunterricht „ausgegrenzt“ fühlen würde.

Die nicht nachvollziehbare Folgerung der Gutachterin und des Gerichtes daher: Da eine Nichtteilnahme am Religionsunterricht das „Wohlgefühl“ von H. beeinträchtigen würde, sei die seitens des KV verweigerte Erlaubnis zu einer solchen Teilnahme nicht „kindeswohlförderlich“ und mithin die Teilnahme am Religionsunterricht als „kindeswohlförderlich“ zu empfehlen. (S9) oben.

Zur Frage der Taufe und Teilnahme am Religionsunterricht im Hinblick auf das Kindeswohl hat die Gutachterin nicht klar und zweifelsfrei Stellung genommen.

Sie hat zwar richtig erkannt, dass es dem Kind gar nicht um die Religion oder Taufe ging, sondern um die Beendigung des Elternkonflikts, für deren Beendigung enthielt das Gutachten aber keine geeigneten Empfehlungen bzw. angemessenen Schlussfolgerungen.

RV7

art6

Lange Verfahrensdauer

Den zwischen der Verhandlung am 11.6.15 und der Absetzung des Beschl Empfehlungen der Sachverständigen und des Jugendamtes „pro Religionsunterricht“ ausgefallen – hätte auch durch eine entsprechende Einzelweisung nach der Vorschrift des § 1666 a BGB durch das Gericht entschieden werden können und müssen, ohne dass wegen dieser Hauptstreitfrage der Eltern die Personensorge insgesamt auf die KM übertragen werden hätte müssen - diese Streitfrage hätte übrigens in dem Heimatland des KV in Luxemburg wie auch in Frankreich die Eltern gar nicht spalten können, weil in diesen Ländern der staatliche bzw. schulische Religionsunterricht seit langem abgeschafft ist. Insoweit wurde gegen das Gebot des geringstmöglichen Eingriffs in die elterlichen Sorgerechte verstoßen.

Anlässlich der Befragung des Kindes zum Religionsthema hat die Gutachterin ermittelt, dass die Teilnahme am Religionsunterricht für H. nicht deshalb gewünscht wurde, weil sie sich etwa für das Thema Religion interessieren oder der Religionsausübung besonders zuneigen würde, sondern weil sie sich durch eine etwaige Nichtteilnahme am Religionsunterricht „ausgegrenzt“ fühlen würde.

Die nicht nachvollziehbare Folgerung der Gutachterin und des Gerichtes daher: Da eine Nichtteilnahme am Religionsunterricht das „Wohlgefühl“ von H. beeinträchtigen würde, sei die seitens des KV verweigerte Erlaubnis zu einer solchen Teilnahme nicht „kindeswohlförderlich“ und mithin die Teilnahme am Religionsunterricht als „kindeswohlförderlich“ zu empfehlen. (S9) oben.

Zur Frage der Taufe und Teilnahme am Religionsunterricht im Hinblick auf das Kindeswohl hat die Gutachterin nicht klar und zweifelsfrei Stellung genommen.

Sie hat zwar richtig erkannt, dass es dem Kind gar nicht um die Religion oder Taufe ging, sondern um die Beendigung des Elternkonflikts, für deren Beendigung enthielt das Gutachten aber keine geeigneten Empfehlungen bzw. angemessenen Schlussfolgerungen.

RV7 (und RV 2)

art6

Lange Verfahrensdauer

Den zwischen der Verhandlung am 11.6.15 und der Absetzung des Beschlusses am 14.1.16 liegende Zeitraum vom mehr als einem halben Jahr rügt der KV als unangemessen lange Verfahrensdauer. S164

RV8

Art. 6

Gehörsrügen: zu kurze gesetzliche Frist

Hier geht die Beschwer darauf, dass die erste Antrags- und Gehörsrügenzurückweisung wegen Fristverletzung zurückgewiesen wurde. Diese Frist der Rüge inkl. Begründung usw. beträgt nur 14 Tage, die unmöglich einzuhalten ist. Professor Dr. Volker Rieble und Stephan Vielmeier, München <http://www.zaar.uni-muenchen.de/pub/vr2011-01.pdf> zeigen auf die entsprechende Problemlage mit Bezug auf Unklarheit und damit auf ein faires Verfahren.

RV9

Art. 6

Erste Antrags- und Gehörsrügenzurückweisung

Entgegen der Auffassung der Richterin konnte die fehlerhafte Zustellung des Beschlusses die Notfrist für die Rüge nicht in Lauf setzen. Gemäß BGH VI ZR 79/15 kann eine fehlende Unterschrift auch nach § 189 ZPO nicht geheilt werden.

RV10

Art. 6

Abweisung Zweite Gehörsrüge

Der KV verweist hier auf seine Ausführungen in seiner Gehörsrüge S 219. Hätte die Richterin die Resolution 2079, die ihr hätte bekannt sein müssen, berücksichtigt, dann hätte ihre Entscheidung bez. der Personensorge anders ausfallen müssen.

RV11.

Art. 6 und Art. 8

Verfassungsgericht-Abweisung

Das Verfassungsgericht hätte auf die Beschwerdeschrift eingehen müssen und zumindest einige Punkte positiv bescheiden müssen. Nur eine Begründung hätte zeigen können, was denn an der Beschwerde des KV mangelhaft gewesen sein sollte, wenn überhaupt. Mit der einfachen Abweisung sind die Rechte des KV und des Kindes ganz einfach übergangen.